

**Allgemeinverbindliche Anordnung
über die Erweiterung des Warensortimentes
auf den Märkten der Stadt Erkelenz**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I Seite 202) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV NW Seite 241) wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten innerhalb der Stadt Erkelenz dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- (1) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- (2) Ton-, Gips- und Keramikwaren
- (3) Leder- und Gummiwaren
- (4) Wachs- und Paraffinwaren
- (5) Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt
- (6) Kurzwaren
- (7) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
- (8) Textilien
- (9) Modeschmuck und modische Accessoires
- (10) Kränze, Grabgestecke, künstliche und getrocknete Blumen
- (11) kunstgewerbliche Gegenstände
- (12) Papierwaren außer Tapeten, Schreibwaren und Gebrauchtbücher
- (13) Schallplatten, CD's und Musikkassetten
- (14) Weine

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.